IKK - Die Innovationskasse

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 den

Nachtrag Nr. 89 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse

beschlossen.

Die Genehmigung des Satzungsnachtrags durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ist unter dem Aktenzeichen: 213-59053.0-434/2011 am 12.07.2021 erfolgt.

Den Satzungsnachtrag finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 31.07.2021

vom: 31.07.2021

bis: 14.08.2021

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per DE-Mail info@ikk-nord.de-mail.de!
IKK – Die Innovationskasse
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1556
FAX +49 228 619 1866

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU RUDLOFF

12. Juli 2021

AZ 213P-59053.0-410/2011
(bei Antwort bitte angeben)

89. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse, Lübeck

Ihr Antrag vom 16. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 89. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit, damit klar ist, ab wann der Satzungsnachtrag wirksam wird und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Domscheit

Anlage

IKK Die Innovationskasse

89. Nachtrag

zur

Satzung der
IKK – Die Innovationskasse

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält diese Fassung:

   Versichert sind auch der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK zuständig ist bzw. bei mehrfacher Erfüllung der Voraussetzungen gewählt wurde.

2. § 13 erhält diese Fassung:

   § 13 Beitragsbemessung, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

   Für die Beitragsbemessung, Fälligkeit und Zahlung gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die „Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ nach § 240 Abs. 1 SGB V des GKV-Spitzenverbandes Bund in der jeweils gültigen Fassung.

3. § 14 wird gestrichen und als „unbesetzt“ benannt. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

4. § 15 erhält diese Fassung:

   Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V werden jährlich unbar vorgenommen.

5. § 16a Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

6. § 16g Abs. 6 erhält diese Fassung:

   $_1$Die Kündigung muss spätestens in dem Kalendermonat bei der IKK eingehen, in dem die einjährige Mindestbindungsfrist bzw. in den Folgejahren die Jahresfrist endet. $_2$Der Tarif endet spätestens mit Ende der Versicherung bei der IKK.

7. § 17 Abs. 6 Satz 2 erhält diese Fassung:

   Daneben entfällt die Wartezeit bei Unfällen und bei Versicherten die innerhalb der letzten drei Monate vor Wahl dieses Tarifes bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren.

8. § 17 Abs. 8 Sätze 5 bis 7 erhalten diese Fassung:

$_5$Dies gilt auch für Wahltarifkrankengeld, das nach § 319 Abs. 2 SGB V in der Fassung vom 17.07.2009 (BGBl I S. 1990) bezogen wurde. $_6$Anspruch auf Zahlung des Wahltarifkrankengeldes besteht nur, wenn auch ein entsprechender Anspruch auf Optionskrankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V besteht. $_7$Das Wahltarifkrankengeld erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 24i SGB V.

9. § 17a Abs. 1 erhält diese Fassung:

(1) Freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und ihr Arbeitseinkommen infolge von Arbeitsunfähigkeit ganz oder überwiegend verlieren, können:

1. bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres einen Wahltarif wählen, der einen Anspruch auf Krankengeld vom Beginn des 15. Tages bis zum Ablauf des 42. Tages der Arbeitsunfähigkeit vorsieht oder

2. ab dem 67. Lebensjahr auch dann einen Wahltarif mit Anspruch auf Krankengeld vom Beginn des 15. Tages bis zum Ablauf des 42. Tages der Arbeitsunfähigkeit wählen, wenn zuletzt eine Mitgliedschaft bzw. ein Wahltarif mit Anspruch auf Krankengeld bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestand.

10. § 17e wird gestrichen.

11. § 18 Satz 3 wird gestrichen.

12. § 20a wird neu aufgenommen und erhält diese Fassung:

§ 20a Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

(1) $_1$Die IKK bietet ihren Versicherten Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz an. $_2$Insbesondere werden Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren von der IKK angeboten, die dazu dienen, die für die Nutzung digitaler und telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

(2) Die von der IKK gewährten Leistungen müssen den „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes Bund zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Abs. 2 SGB V zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(3) $_1$Grundsätzlich bietet die IKK die Leistungen nach Abs. 2 selbst an und informiert ihre Versicherten darüber in geeigneter Form. $_2$Werden Leistungen von Dritten erbracht, übernimmt die IKK die Kosten in Höhe von 80 v. H. soweit die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und die Leistung nachweislich die digitale Gesundheitskompetenz der oder des Versicherten fördert. $_3$Versicherte können mehrere Leistungen je Kalenderjahr in Anspruch neh-

men. $_4$Der Höchstzuschuss für alle Leistungen beträgt insgesamt je Kalenderjahr maximal 400 EUR.

(4) Vor der Inanspruchnahme einer Leistung, die durch Dritte erbracht wurde, ist vom Versicherten ein formloser Antrag bei der IKK zu stellen, der Informationen zu Inhalt, Methodik, Qualität und den entstehenden Kosten erhält.

(5) Zur (anteiligen) Erstattung der Kosten sind der IKK der entsprechende Nachweis über die Inanspruchnahme der Leistungen in Form einer Teilnahmebescheinigung, die Informationen über den vermittelten Inhalt der Leistung enthält, und die Rechnung vorzulegen.

(6) Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne direkten Gesundheitsbezug vermitteln (z. B. Anwendung von Hard- und Software) oder die offene oder verdeckte Produktwerbung enthalten, dürfen von der IKK nicht angeboten oder finanziell bezuschusst werden.

13. § 22 Satz 2 erhält diese Fassung:

Dieser beträgt pauschal 100 EUR bei der Leistungsdauer von mindestens 14 bis 20 Kalendertagen bzw. 150 EUR bei einer Leistungsdauer ab 21 Kalendertagen, wobei der An- und Abreisetag jeweils als ein Tag Berücksichtigung finden.

14. § 25a wird neu aufgenommen und erhält diese Fassung:

§ 25a Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung

$_1$Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet, das aus dieser Beschäftigung erzielt und der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt worden ist. $_2$Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt. $_3$Zur Berechnung des Regelentgeltes ist das Arbeitsentgelt durch neunzig zu teilen.

15. § 26a Abs. 2 erhält diese Fassung:

Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund eines vor Behandlungsbeginn genehmigten ärztlichen Behandlungsplanes der IKK nach Vorlage der spezifizierten Rechnung.

16. § 26a Abs. 3 wird gestrichen.

17. § 26b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d erhält diese Fassung:

es wird eine spezifizierte Rechnung vorgelegt,

18. Die Anlage zu § 26b der Satzung wird ergänzt um:

Krankheitskapitel 3		
F00 - F99: Psychische und Verhaltensstörungen		
Produktart	ICD-Code	Kurzbeschreibung zum Produkt
Digitales Sprachtraining	F80.0	- App-basiert - ergänzende Behandlung von Sprachstörungen, bei logopädischer Behandlung für Kinder im Vor- und Grundschulalter - CE-zertifiziertes Medizinprodukt - Datenschutzrechtliche Anforderungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung werden erfüllt

19. § 26d Abs. 2 Satz 3 erhält diese Fassung:

    Zur Erstattung sind die spezifizierte Rechnung sowie die schriftliche ärztliche Anordnung vorzulegen.

20. § 26e Abs. 3 erhält diese Fassung:

    Leistungsvoraussetzung für die Erstattung ist die Vorlage der spezifizierten Rechnung der Zahnarztpraxis.

21. § 26f Abs. 2 erhält diese Fassung:

    Zur Erstattung sind spezifizierte Rechnungen unter Nennung der medizinischen Indikation vorzulegen.

22. § 26g Abs. 3 Satz 1 erhält diese Fassung:

    Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der spezifizierten Rechnung der Hebamme.

23. § 26g Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

24. § 28a Satz 1 erhält diese Fassung:

    $_1$Erstattungsgrundlage von Arzneimitteln nach § 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V ist der Apothekenverkaufspreis des vom Versicherten gewählten Arzneimittels, höchstens jedoch der Apothekenverkaufspreis des gemäß § 129 Abs. 1 Sätze 3 (Rabattarzneimittel) und 4 (eines der vier preisgünstigsten) SGB V abzugebenden Arzneimittels.

25. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält diese Fassung:

    Die Bekanntmachungen der IKK erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.die-ik.de sowie nachrichtlich durch 2-wöchigen Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck.

26. § 35 Abs. 2 erhält diese Fassung:

    $_1$Die öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung als Aushang in der Ge-

schäftsstelle Rostock. [2]Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. [3]Auf der Anordnung sind der Tag der Veröffentlichung, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Entfernung des Aushangs zu vermerken.

27. § 38 Abs. 6 erhält diese Fassung:

Für die Fälligkeit der Umlagen gilt die Vorschrift für Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind (§ 23 Abs. 1 SGB IV).

28. § 40 erhält diese Fassung:

Die zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz bestimmten Betriebsmittel sollen ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben in Höhe von 20% einer durchschnittlichen Monatsausgabe nach dem Haushaltsplan zu decken; sie sollen 100% einer durchschnittlichen Monatsausgabe nach dem Haushaltsplan nicht überschreiten.

Artikel II

Der 89. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse am 14. Juni 2021 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

IKK-Die Innovationskasse 1

Siegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 24. März 2021 beschlossene 89. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 12. Juli 2021

213 - 59053.0 – 434 / 2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG